



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 03 3698/1-II/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2220

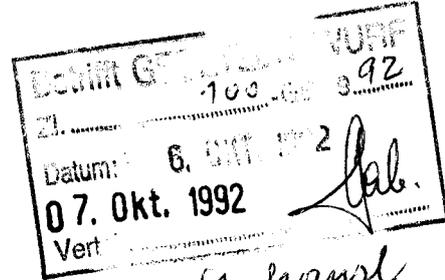
Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Schrott

Wien, am 29. September 1992



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 -
DMG 1992);

Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie; Begutachtungsverfahren

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie 25 Kopien der Stellungnahme zum Entwurf
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ein
Düngemittelgesetz 1992.

Beilagen

Für die Bundesministerin:

Dr. Unterpertinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburger



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION II

Zl. 03 3698/1-II/6/92

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2220

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Schrott

Wien, am 29. September 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (do. GZ 12.305/01-I 2/92) zur Begutachtung übermittelten gegenständlichen Entwurf des Düngemittelgesetzes 1992, der das Düngemittelgesetz 1985 ersetzt, nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgendermaßen Stellung:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf des "neuen" Düngemittelgesetzes ersetzt das Düngemittelgesetz 1985, das mit 1.1. 1993 außer Kraft treten soll. Dieses sieht ein Zulassungsverfahren vor, um der Behörde strenge Qualitätskontrollen zu ermöglichen. Davon sollte zumindest die Kontrolle der Gefährlichkeit bestehen bleiben, die Anforderungen an Düngemittel jenen an Chemikalien gleichwertig sein.

- 2 -

Gegen den vorliegenden Entwurf eines Düngemittelgesetzes bestehen massive Bedenken. Gerade Düngemittel, das sind Düngemittel und sonstige Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Definitionen (§§ 1 und 2) des gegenständlichen Entwurfes, stellen Paradebeispiele für "Stoffe" dar, die auch bei ordnungsgemäßer Verwendung intensiv mit der Umwelt in Kontakt kommen, dort reagieren, umgesetzt werden bzw. verbleiben.

Der Entwurf nimmt in den §§ 5 (Inverkehrbringen), 6 (Zulassung von Düngemitteltypen), 7 (Schadstoffe) auf die Gefährdung des Naturhaushaltes Bedacht. Nach dem Entfall des Zulassungsverfahrens ist aber nur mehr eine Typenliste, die durch Verordnung zu erlassen ist, Rückgrat des Düngemittelgesetzes. Die Bestimmungen des Entwurfes enthalten keinerlei Ansätze für eine Berücksichtigung eventueller gefährlicher Eigenschaften.

Für die bisher vorgesehene Ausnahme aus dem Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes besteht daher keine Grundlage mehr. Aus diesem Grund ist mit Inkrafttreten dieses Düngemittelgesetzes auch das Chemikaliengesetz dahingehend zu novellieren, daß Düngemittel nicht mehr ausgenommen sind.

Es ist daher die ersatzlose Streichung jener Bestimmung im Chemikaliengesetz (§ 3 Abs.2 Z. 6 ChemG) vorzunehmen, die Düngemittel von dessen Geltungsbereich ausnimmt. Dies betrifft sowohl Anmeldung, Einstufung als auch Kennzeichnung der Düngemittel. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie hat diese Streichung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu erfolgen.

Die für diesen Bereich relevanten, Chemikalien betreffenden EG-Richtlinien, nämlich die Einstufungs- (Stoff-) und die Zubereitungsrichtlinie (Richtlinie 92/32 EWG vom 30.4. 1992 und Richtlinie 88/379 EWG vom 7.6. 1988) sehen ebenfalls keine Ausnahmen für Düngemittel vor.

- 3 -

Als Art. II des vorliegenden Gesetzesentwurf wäre daher eine entsprechende Änderung des Chemikaliengesetzes vorzusehen:

"Artikel II:

Das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z. 6 entfällt.

2. Die Ziffern 7 bis 11 des § 3 Abs. 2 erhalten die Bezeichnung 6 - 10."

Nur mit dieser vorgeschlagenen Erweiterung des Geltungsbereiches des ChemG auf Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenschutzmittel kann dem gegenständlichen Entwurf im Ministerrat zugestimmt werden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

§§ 1 und 2:

Hier fehlt jeder Bezug auf den gerade bei Düngemitteln so wichtigen Schutz der Umwelt. Insbesondere wird bei Bodenhilfsstoffen nicht unterschieden, ob sie natürlichen oder synthetischen Ursprungs sind, was aber für den ökologischen Kreislauf durchaus von Bedeutung ist.

§ 3:

Die Erweiterung der Legaldefinition von "Inverkehrbringen" auch auf den Import und das Lagern ist zu begrüßen, da das Düngemittel so bereits beim Import nach Österreich einem zugelassenen Düngemitteltyp zu entsprechen hat.

- 4 -

§ 4 Z 3:

Im § 4 Z 3 sind vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes unter anderem ausgenommen: "Abfälle wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und Müllkompost,".

Gemäß § 3 Abs. 3 unterliegen Stoffe, die auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung in Gewässer eingebracht werden, nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die Formulierung "Abfälle wie Abwasser" müßte daher korrekt lauten: "Abwasser und Abfälle wie ...".

Die Beigabe von Klärschlamm und Müllkompost, insbesondere jener aus der getrennten Sammlung, zu Düngemitteln bzw. Kultursubstraten sollte im Düngemittelgesetz nicht generell ausgenommen werden, weil sonst ein möglicher Bereich einer sinnvollen Verwertung dieser Abfälle von vornherein ausgeschlossen wird. Es sollte vielmehr im vorliegenden Entwurf geregelt werden, unter welchen Bedingungen Klärschlamm und Müllkompost (aus getrennter Sammlung, "Biotonne") als Düngemittel, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate und Bodenhilfsmittel gelten können bzw. als Bestandteil diesen beigemischt werden können.

Die Ausführung dieser Bestimmung könnte mit Verordnung (insbesondere bezüglich der Zusammensetzung) erfolgen, wobei ein Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vorzusehen wäre. Die in den Erläuternden Bemerkungen (S. 7) angesprochenen Kennzeichnungsprobleme wären in diesen Zusammenhang lösbar. Selbstverständlich müssen die Qualitätsmaßstäbe der Bodenschutzgesetze der Länder die Mindeststandards vorgeben.

§ 4 Z 4:

Bei Düngemitteln, "... die nachweislich zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken in den dafür erforderlichen Mengen abgegeben werden", bleibt die Art des Verwendungsnachweises und des Nachweises der erforderlichen Menge unregelt. Andererseits würden diese Stoffe, wie alle, die aufgrund der Ausnahmen nicht dem DMG 1992 unterlägen, unter die Anmelde/Melde/Einstufungs/Kennzeichnungspflicht des Chemikaliengesetzes fallen, Schadstoffe enthaltende Düngemittel jedoch nicht. Eine Abgleichung wird daher unerlässlich sein.

§ 6 Abs. 1:

Unter der Voraussetzung, daß der Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes auf Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmitteln erstreckt wird, kann auf ein Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie verzichtet werden.

Von einer vorläufigen Weitergeltung der Düngemittel-Typenverordnung wird offensichtlich nicht ausgegangen. Vergleiche dazu die Bemerkungen zu § 7 betreffend den Kadmium-Grenzwert.

§ 7 Abs. 2:

In der Frage der Schadstoffe in Düngemitteln ist schon angesichts der quantitativen Bedeutung für die Umwelt eine Einvernehmensbindung zugunsten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für die Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 unabdingbar.

Ferner ist es aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie unerlässlich, den derzeit geltenden Grenzwert für Kadmium über den 1. 1. 1993 hinaus aufrecht zu erhalten. Bei den EWR-Verhandlungen wurde den EFTA-Staaten

- 6 -

auf deren gemeinsamen Initiative hin zugestanden, ihre bei Inkrafttreten des EWR-Vertrages bestehenden Grenzwerte beizubehalten. Eine Aufhebung des - ohnehin sehr hohen - österreichischen Grenzwertes würde nicht nur der Umwelt Schaden zufügen, sondern gleichzeitig bedeuten, daß Österreich in diesem Punkt den anderen EFTA-Staaten in den Rücken fällt. Wenn daher die weitere Aufrechterhaltung dieser Bestimmung der Düngemittel-Typenverordnung nicht auf andere Weise sichergestellt ist, sollte dieser Grenzwert durch den vorliegenden Entwurf in Gesetzesrang erhoben werden.

§ 8 Abs. 1:

Unter der Voraussetzung, daß der Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes auf Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmitteln erstreckt wird, kann auf ein Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie verzichtet werden.

Die Formulierung hätte demnach zu lauten:

"Unbeschadet der Bestimmungen des ChemG, BGBl. Nr. 1987/326, über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, soweit ..."

§ 8 Abs. 2:

Sehr zu begrüßen ist der Verweis auf die "gute landwirtschaftliche Praxis" (EB S. 10). Um diese zu erreichen, ist eine möglichst genaue Kennzeichnung von besonderer Bedeutung, da sie es den Anwendern erst ermöglicht, Düngemittel sachgerecht und in einem für den ökologischen Kreislauf zumutbaren Ausmaß einzusetzen.

- 7 -

§ 9:

Unter der Voraussetzung, daß der Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes auf Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmitteln erstreckt wird, kann auf ein Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie verzichtet werden.

§§ 11 folgende:

In den EB (S. 11) werden als Schutzziele des Gesetzes der Boden-, Menschen- und Tierschutz, nicht aber das übergreifende Ziel des Umweltschutzes erwähnt. Die verstärkte Kontrolltätigkeit der Aufsichtsorgane, die vom Getreidewirtschaftsfonds oder der AMA kommen, ist zu begrüßen, kann aber nicht der strengen Anmelde- und Registrierungspflicht des Chemikaliengesetzes gleichgestellt werden. Im Sinne eines umfassenden Schutzes des Naturhaushaltes ist die Streichung der Ausnahmebestimmung des ChemG daher von besonderer Bedeutung.

Zu begrüßen ist (wie in den EB aus S. 12 zu § 14 festgehalten) ferner die Möglichkeit der vorläufigen Beschlagnahme, um im Sinne des Vorsorgeprinzips Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes möglichst zu vermeiden. Ebenso ist die Verfallsbestimmung des § 15 aufgrund ihrer Effektivität zu begrüßen.

§ 17:

§ 17 regelt die Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber nur hinsichtlich weniger Formalismen, sodaß eine Ausnahme aus dem Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes nicht rechtfertigbar ist. Trotzdem ist diese Regelung im Sinne eines Datenzugangs der Behörde und verstärkter Umweltinformation zu begrüßen.

- 8 -

Zu § 23:

§ 23 wäre folgendermaßen zu ergänzen:

... mit der der Zulassung entsprechenden Kennzeichnung und Zusammensetzung ...

Auch aus dieser Bestimmung ergibt sich keine übergangsweise Weitergeltung der Düngemittel-Typenverordnung.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Kadmium-Grenzwertes siehe Bemerkung zu § 7.

Für die Bundesministerin:
Dr. Unterpertinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: